

Es interessiert mich....

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **11 (1938)**

Heft 7

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

zu. Der gleiche Verlag, der damals das Buch, welches überall grösste Beachtung fand, herausgegeben hat, hat es nun unternommen, eine neue „Heereskunde“ herauszubringen und diese durch Oberstlt. Karl Brunner, der sich besonders als militärpolitischer Schriftsteller einen Namen gemacht hat, bearbeiten zu lassen.

Der staatsrechtliche Aufbau des Heeres bildet den Ausgangspunkt des neuen Buches. Dann folgen Kapitel über die Wehrpflicht, die Militärdienstpflicht und die Rechte des Wehrpflichtigen. Besonders viel Neues finden wir in den Kapiteln über die Gliederung des Heeres, die militärischen Grade und Beförderungsbedingungen, die Ausbildung des Heeres und die Organisation der Kommandogewalt. Auf diesen Gebieten ist in letzter Zeit soviel geändert worden, dass es nur auf Grund einer systematischen Darstellung überhaupt möglich wird, einen klaren Ueberblick über das Ganze zu gewinnen, ohne sich in Einzelheiten zu verlieren. Nach weiteren Ausführungen über die Militärverwaltung finden wir zum Schluss eine einlässliche Behandlung der am 1. Januar d. J. eingeführten Truppenordnung 1936, zu deren Verständnis die in den vorangehenden Kapiteln vermittelten Kenntnisse notwendig sind. In einem umfangreichen Anhang, der beinahe die Hälfte des Bandes ausmacht, sind Tabellen über die Zusammensetzung der Stäbe, Truppenkörper und Einheiten zusammengestellt, ferner über die Armeegliederung und die Truppensignaturen. Eine Karte mit eingezeichneten Divisions- und Gebirgsbrigadekreisen gibt die erwünschten Einblicke in die regionale Gliederung der Armee.

Es ist im Rahmen einer Buchanzeige nicht möglich, im Einzelnen auf den Inhalt des Werkes einzugehen. Wir müssen uns nach diesen kurzen Ausführungen damit begnügen, festzustellen, dass es ein Nachschlagewerk erster Ordnung darstellt, dessen Gebrauch durch ein ausführliches Sachregister wesentlich erleichtert wird. Es wird sicher — wie die frühere „Heereskunde“ — häufig auf Gabentischen militärischer Veranstaltungen zu treffen sein. Le.

Es interessiert mich

Frage: Wann gilt bei vorzeitiger Entlassung ein Wiederholungskurs als geleistet?

Antwort: Notwendig ist, dass der Dienstpflichtige beim Frühverlesen des siebenten Tages noch beim Korps anwesend ist. Wird er früher entlassen oder in einen Spital versetzt, so muss der ganze Wiederholungskurs nachgeholt werden.

Frage: Welche Entschädigung erhalten gegenwärtig neu ernannte Offiziere für die Beschaffung ihrer Uniform?

Antwort: Berittene Offiziere erhalten Fr. 630.—, unberittene Fr. 540, Feldprediger Fr. 360.—. Dabei können die neu ernannten Offiziere zum Preise von Fr. 100.— 1 Waffenrock, 1 Paar Reithosen und 1 Paar Wadenbinden beziehen.

Frage: Hat ein Wehrmann, der vorzeitig als dienstuntauglich erklärt wird, die Militärsteuer zu entrichten?

Antwort: Ja, wobei diese Steuer auf die Hälfte des betr. Ansatzes reduziert wird für Wehrpflichtige, welche mindestens 8 Jahre Dienst getan haben.